

Hollstein, Natascha (RPKS)

Von: Oehler, Dr. Till (HLNUG)
Gesendet: Mittwoch, 31. Mai 2023 10:13
An: Hollstein, Natascha (RPKS)
Betreff: AW: Festsetzung eines WSG für den TB Eichenried der Gemeinde Kalbach (WSG-ID 631-141); Überprüfung hydrogeologisches Gutachten

Gz: W4-89f-06-13-23/2296

Titel: Festsetzung eines WSG für den TB Eichenried der Gemeinde Kalbach (WSG-ID 631-141); Überprüfung hydrogeologisches Gutachten

Sehr geehrte Frau Hollstein,

für das im Festsetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiet WSG TB Eichenried wurde im Jahre 1992 das Wasserschutzgebietgutachten (HLNUG Archiv-Nr: 5623-162, Gz: 341 - 1450/91 Stg/KI) verfasst. Im Gutachten werden folgende Angaben bezüglich der Größe der einzelnen Schutzzonen gemacht:

Schutzzone I (Fassungsbereich)

Zitat aus dem Gutachten: „10 m allseitiger Grenzabstand ab Brunnen.“

Dieser Abstand entspricht den Vorgaben des aktuellen DVGW Regelwerkes W 101.

Schutzzone II (Engere Schutzzone)

Zitat aus dem Gutachten: „100 m nach Süden und Westen, 150 nach Südosten bis an den Vorfluter; rd. 50 bis 60 m hangab nach Norden. Zur Begrenzung von Fassungsbereich und Engerer Schutzzone liegt eine Stellungnahme des HLB vom 23.04.1991 - 341-620/91 - vor.“

In der Gruschu ist die Ausdehnung der Zone II mit ca. 250 m im Anstrom in süd-, südöstlicher Richtung größer dargestellt als im Schutzgebietgutachten beschrieben wurde.

Nach dem aktuellen DVGW Regelwerk sollte in Kluftgrundwasserleitern mit hohen Abstandsgeschwindigkeiten die Ausdehnung der Zone II mindestens 300 m Entfernung zur Gewinnungsanlage betragen. Der TB Eichenried fördert Wasser aus einem Kluftgrundwasserleiter im Mittleren Buntsandstein (Solling-Folge). Auf Grund der sehr geringen Förderraten (Wasserrecht von maximal 20.000 m³/a, tatsächliche Förderrate bei ca. 10.000 m³/a), gehe ich allerdings davon aus, dass hier keine hohen Abstandsgeschwindigkeiten vorliegen. Bei einer überschlägigen Abschätzung zur Ausdehnung des Absenktrichters und der 50-Tage Linie, halte ich die Zone II für ausreichend groß bemessen.

Schutzzone III (Weitere Schutzzone): Nach dem DVGW Regelwerk W 101 muss die weitere Schutzzone das gesamte Einzugsgebiet der Gewinnungsanlage umfassen. Für die weitere Schutzzone wird im Schutzgebietgutachten als Einzugsgebietsgrenze im Süden und Südosten die oberirdische Wasserscheide des Landrückens angenommen, die in etwa die Wasserscheide zwischen Kinzig und Fliede darstellt. Eine genauere Abgrenzung kann ich nicht durchführen da mir hierzu keine weiteren Unterlagen (z.B. weitere Bohrungen mit Wasserspielelagen, ein Grundwassergleichenplan etc.) vorliegen. Wie im Schutzgebietgutachten beschrieben wird, könnte die unterirdische Wasserscheide auch etwas weiter nördlich liegen. Auf Grund der Lage des oberirdischen Einzugsgebietes der Kinzig und der Fliede halte ich die im Schutzgebietgutachten beschriebene Bemessung der Zone III grundsätzlich für plausibel.

Auch nach einer Wasserbilanz ist die Zone III ausreichend groß bemessen (siehe z.B. mein Gutachten vom 15.03.2022, Gz: W4-89f-20-13-21/562). Die reduzierte Entnahmerate von 20.000 m³/a anstelle von 50.000 m³/a hat hierbei keinen direkten Einfluss auf die Größe des Wasserschutzgebietes, da das Grundwasser nach der hydrogeologischen Modellvorstellung im Schutzgebietgutachten auf Grund des natürlichen hydraulischen Gefälles dem Brunnen zufließt.

Es muss insgesamt beachtet werden, dass die damalige Abgrenzung auf Grundlage einer veralteten TK erfolgte, die nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Im Osten endet beispielsweise die Zone II an einem Graben der heute nicht mehr existiert. Die Zone III wurde ebenfalls nicht parzellenscharf abgegrenzt und endet, wie die Zone II, im Norden an der Blattgrenze der TK.

Bezüglich der Auflagen für das Schutzgebiet wird im Gutachten lediglich auf die geltenden Richtlinien der DVGW verwiesen. Hierbei empfehle ich eine Orientierung am Verfahrenshandbuch zur Festlegung von Wasserschutzgebieten.

Die Nitratkonzentrationen sind im Rohwasser des Brunnens gering. Daher kann das Schutzgebiet in die Klasse A eingestuft werden.

Mit freundlichen Grüßen
Till Oehler

Dr. Till Oehler

Dezernat W4 Hydrogeologie, Grundwasser

Tel.: +49(0)611 6939-795

Von: Hollstein, Natascha (RPKS) <Natascha.Hollstein@rpks.hessen.de>

Gesendet: Donnerstag, 11. Mai 2023 10:37

An: Oehler, Dr. Till (HLNUG) <Till.Oehler@hlnug.hessen.de>

Cc: Haase, Beatrice (RPKS) <Beatrice.Haase@rpks.hessen.de>; Kaemling, Sabine (RPKS)

<Sabine.Kaemling@rpks.hessen.de>; Germeroth, Silke (RPKS) <Silke.Germeroth@rpks.hessen.de>

Betreff: Festsetzung eines WSG für den TB Eichenried der Gemeinde Kalbach (WSG-ID 631-141); Überprüfung hydrogeologisches Gutachten

Hallo Herr Dr. Oehler,

ich beabsichtige, dass Verfahren zur Festsetzung eines WSG für den TB Eichenried der Gemeinde Kalbach (WSG-ID 631-141) demnächst wieder aufzunehmen.

Die Gemeinde Kalbach hat die Festsetzung dieses WSG bereits am 14.01.1991 beantragt. Es liegt ein hydrogeologisches Gutachten des HLfB vom 15.09.1992 vor (Az. 341-1450/91 Stg/KI). Das laufende Erlaubnisverfahren für den TB Eichenried wird in Kürze abgeschlossen.

Ich bitte Sie, das hydrogeologische Gutachten auf Aktualität zu überprüfen. Insbesondere bitte ich um Ihre Einschätzung, ob die damals festgelegte Abgrenzung der Schutzzonen aufgrund der reduzierten genehmigten Entnahmemenge (20.000 m³/a statt 51.100 m³/a) und der heutigen Anforderungen noch passt oder ob hier Anpassungen erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Natascha Hollstein

Dezernat

Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 2825

Web: www.rp-kassel.hessen.de

E-Mail: Natascha.Hollstein@rpks.hessen.de

Besucheranschrift:

Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)